

**Geschäftsordnung für die
Regionale Arbeitsgemeinschaft (RAG)
der Region C nach § 78 SGB VIII
im Bezirk Steglitz Zehlendorf**

Stand: Beschluss AG 78 Region C 16.06.2010

§ 1 Präambel

1. Die Verwaltung des Jugendamtes Steglitz – Zehlendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe des Bezirkes gründen Regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG) gemäß § 78 SGB VIII auf der Basis der vier Regionen A – D des Jugendamtes.
2. Die RAG versteht sich als Forum aller in der Region tätigen Träger der Jugendhilfe oder einzelner Projekte und Angebote, die für die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien von Bedeutung sind.
3. Die bezirkliche Abstimmung der Arbeit der vier Regionalen AG erfolgt im Strategischen Zentrum Steglitz-Zehlendorf (SZ²).
 - 3.1. Aufgrund der Organisationsänderung der Berliner Jugendämter wird die Struktur der AG gem. § 78 SGB VIII im Organisationsbereich des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf verändert. Inhalt und Form der Arbeit der Regionalen AG (RAG) werden ab dem 1.8.2007 zwischen dem Strategischen Zentrum Steglitz-Zehlendorf (SZ²) und den Regionalen Arbeitsgemeinschaften koordiniert.
 - 3.2. Die RAG entsenden dazu in das SZ² je zwei Repräsentant/-innen nach festgelegten Kriterien (s. § 9 dieser GO).
 - 3.3. Die RAG's berücksichtigen bei der Entsendung, dass a) die Geschlechterparität eingehalten ist und b) Träger im SZ² nicht mehrfach vertreten sind.
4. Der regionale Fokus der RAG und ihre fachübergreifende Zusammensetzung ermöglichen die Konkretisierung eines lebensweltorientierten und sozialräumlichen Ansatzes. Sie bringt sich dazu konstruktiv und professionell im Bezirk ein, um den fachlichen Diskurs zu fördern und das Wissen um besondere örtliche Problemlagen zu erweitern. Die öffentliche und freie Jugendhilfe übernehmen damit ihren Anteil an der Gestaltung und Entwicklung von Lebensqualität im Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und Familien.
5. Die RAG berücksichtigt die Interessen aller Menschen einer Region.
6. Die RAG setzt sich grundsätzliche Ziele wie die Realisierung von Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming), Partizipation und berücksichtigt neuere soziale Entwicklungen und Tendenzen als Bestandteil einer regional orientierten Arbeit.

§ 2 Ziele der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

Die regionale Arbeitsgemeinschaft verständigt sich insbesondere auf:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe
2. Optimierung des Angebotes für Kinder, Jugendliche und Familien durch qualifizierte Kooperation.
3. Gewährleistung qualitativer und quantitativer ausreichender Angebote entsprechend den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Entwicklungen der Jugendhilfe.
4. Sicherung von Trägervielfalt und Pluralität.
5. Förderung von Integration und sozialer Teilhabe
6. Steigerung der Eigenverantwortung durch sozialbürgerliches Engagement und Abbau von gesellschaftlichen, gesundheitlichen oder sozialen Nachteilen für Kinder, Jugendliche und Familien.
7. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten für die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien bedeutsam sind (z.B. KJGD, Polizei, Schule,....)

§ 3 Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

Vorrangige Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für das Strategische Zentrum, den Jugendhilfeausschuss und andere Institutionen und Gremien.
2. Abstimmung von Angeboten mit dem Ziel der Vernetzung von Einrichtungen, Diensten, und Initiativen.
3. Erhalt, Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung fachlicher Standards.
4. Planung und Durchführung trägerübergreifender Projekte.
5. Interessenvertretung der Region in regionsübergreifenden Zusammenhängen und Gremien.
6. Analyse und Feststellung des regionalen Bedarfs unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien.
7. Beteiligung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Region gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 41 AG KJHG.
8. Berücksichtigung regionenübergreifender Interessen und Themen anderer bezirklicher Arbeitsgemeinschaften oder Gremien in einem ständigen Tagesordnungspunkt.

§ 4 Zusammensetzung

1. Mitglieder der Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind:
 - 1.1. Vertreter/innen der in der Region tätigen Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungserbringern im Rahmen des SGB VIII
 - 1.2. Vertreter/innen der regionalen Einrichtungen und Angebote des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf
 - 1.3. die Regionalleitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung
 - 1.4. die Regionalteamleitungen des Jugendamtes bzw. deren Vertretungen
 - 1.5. ein/e MA des Fachreferates Tagesbetreuung von Kindern, ein/e MA des Fachreferates Psychosoziale Dienste
 - 1.6. eine Fachkraft der Jugendhilfeplanung
2. Vertreter/innen anderer Stellen und öffentlicher Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Arbeit der RAG von Bedeutung sind, können im Rahmen der Beschlussfassung in die RAG kooptiert werden.
3. Einzelpersonen und Initiativen können auf Beschluss der RAG an den Sitzungen teilnehmen.
4. Ist der Status eines freien Trägers strittig, entscheidet die RAG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Mitgliedschaft.

§ 5 Beschlussfassung

1. Die Vertreter/innen der in der Region tätigen anerkannten Träger von Leistungen im Rahmen des SGB VIII sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
2. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt:
 - 2.1. die Regionalleitung bzw. deren Vertretung
 - 2.2. die Regionalteamleitungen, ein/e MA des Fachreferates Tagesbetreuung von Kindern, ein/e MA des Fachreferates Psychosoziale Dienste.
3. Vor Beschlussfassungen ist die Abstimmungsberechtigung durch das Sprecher/innengremium festzustellen.
4. Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.
5. Minderheitenvoten und deren Begründung sind auf Antrag zu protokollieren.
6. Den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bleibt es unbenommen, darüber hinaus eigene Stellungnahmen abzugeben, zu erarbeiten oder einzubringen. Über solche Aktivitäten wird die RAG zeitnah unterrichtet.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsstelle

- (1) Die RAG wählt für jeweils 2 Jahre ein Sprecher/innengremium aus dem Bereich der Träger der freien Jugendhilfe, das bis zu 3 Mitglieder umfasst. Jedes Mitglied hat eine gewählte Vertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Aufgaben des Sprecher/innengremiums bestehen a) in der Vertretung der RAG nach außen, b) der Sitzungsvorbereitung mit den Vertreter/innen des Jugendamtes, 3. Sitzungsleitung und der Protokollorganisation.
- (4) Der Regionale Dienst des Jugendamtes übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle und benennt dafür eine Kontaktperson. Die Geschäftsstelle erledigt den Versand von den Einladungen, Protokollen und sonstigen Materialien auf Veranlassung des Sprecher/innengremiums und führt eine vierteljährlich aktualisierte Mitgliederliste.

§ 7 Sitzungen

1. Die RAG legt zu Beginn eines jeden Jahres bis zu vier Sitzungstermine fest. Sie berücksichtigt dabei die Sitzungstermine des SZ².
2. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen.
3. Weitere Sitzungstermine werden von der RAG mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Das Sprecher/innengremium kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungen erfolgen 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages.
5. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied beim Sprecher/innengremium bis eine Woche vor Versand der Einladung anmelden.
6. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
7. Der Sitzungsverlauf ermöglicht Raum und Zeit für inhaltliche Diskussionen der Fachgebiete Jugendförderung, Tagesbetreuung von Kindern, Psychosoziale Dienste und Familienunterstützende Hilfen.

§ 8 Sachverständige und Fachkräfte

1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden
2. Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung des Jugendamtes können bei Bedarf nach Absprache mit der Leitung des Jugendamtes beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Wahl der Repräsentant/innen für das Strategische Zentrum Steglitz-Zehlendorf (SZ²)

1. Die Mitglieder der RAG wählen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Repräsentant/innen und eine Stellvertretung in das SZ².
2. Die Repräsentant/innen müssen folgende Kriterien erfüllen
 - Der Träger ist anerkannt gem. § 75 SGB VIII.
 - Der Träger ist seit mindestens 1 Jahr im Bezirk aktiv tätig.
 - Die Repräsentant/innen sind im Träger entscheidungsbefugt.
3. Die Repräsentant/-innen des SZ² können gleichzeitig auch Sprecher/innen der RAG sein.
4. Die Repräsentant/-innen haben im SZ² ein freies Mandat. Sie berichten regelmäßig in der RAG.
5. Die Repräsentant/-innen sind abwählbar, wenn 5 Mitglieder der RAG dies schriftlich beim Sprecher/innengremium beantragen. Das Sprecher/-innengremium beruft zeitnah schriftlich postalisch unter Bekanntgabe des Grundes eine Sondersitzung ein. Über den Antrag wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
6. Ist eine Neuwahl erforderlich, wird der Zeitpunkt der Neuwahl in dieser Sitzung verhandelt.

§ 10 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

1. die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII).
2. die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).
3. Die RAG delegiert die Verantwortung und die Pflege für die Webseite www.ag78.de an das SZ². Die an der RAG beteiligten Träger nehmen sowohl an der Gestaltung als auch an den entstehenden Kosten Anteil. Die dazu erforderlichen Absprachen übernehmen die Repräsentant/innen des SZ².

§ 11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt und tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung unter Angabe eines Formulierungsvorschlages angemeldet werden. Sie bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

**Beschlossen in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft
der Region C am 16. Juni 2010**